

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, 16. März 1978

IV A 7 — S 0130 — 10/78

Finanzminister (Finanzsenatoren)  
der Länder**Betr.: Gemeinnützigkeit und Steuergeheimnis****Bezug:** TOP 7 I der Sitzung der Abteilungsleiter (Steuer) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder am 12. Dezember 1977 in Bonn

Die Frage, ob eine Körperschaft wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist oder nicht, unterliegt grundsätzlich dem Steuergeheimnis. Auskünfte können jedoch zulässig sein, wenn die Frage der Abzugsfähigkeit von Spenden an eine Körperschaft für das Besteuerungsverfahren anderer von Bedeutung ist. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt hierzu im einzelnen folgendes:

1. Macht ein Spender im Besteuerungsverfahren eine Spende geltend, so darf dem Spender mitgeteilt werden, ob die Körperschaft zur Entgegennahme steuerlich abzugsfähiger Spenden berechtigt ist oder nicht (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a AO 1977).
2. Bittet ein Steuerpflichtiger die Finanzbehörde um Auskunft darüber, ob eine von ihm beabsichtigte Spende an eine Körperschaft steuerlich abzugsfähig ist, so ist er zunächst an die Körperschaft zu verweisen. Diese wird dem Steuerpflichtigen im eigenen Interesse mitteilen, ob sie zur Entgegennahme steuerlich abzugsfähiger Spenden berechtigt ist.
3. Hat die Körperschaft dem Steuerpflichtigen den Tatsachen entsprechend mitgeteilt, daß sie zur Entgegen-

nahme steuerlich abzugsfähiger Spenden berechtigt ist, so ist das Finanzamt durch das Steuergeheimnis nicht gehindert, dies dem Steuerpflichtigen zu bestätigen.

4. Behauptet eine Körperschaft wahrheitswidrig, sie sei zur Entgegennahme steuerlich abzugsfähiger Spenden berechtigt, so steht das Steuergeheimnis einer Richtigstellung gegenüber dem Steuerpflichtigen nicht entgegen (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a AO 1977; vgl. auch § 85 AO 1977). Die Richtigstellung kann öffentlich erfolgen, wenn die Körperschaft ihre wahrheitswidrige Behauptung öffentlich verbreitet.
5. Wirbt eine Körperschaft um Spenden, ohne dabei auf die steuerliche Abzugsfähigkeit hinzuweisen, so ist eine Auskunft darüber, ob die Voraussetzungen für den Abzug gegeben sind, nur mit Zustimmung der Körperschaft zulässig, sofern nicht andere Rechtfertigungsgründe vorliegen.

Dieses Schreiben wird in die AO-Kartei aufgenommen.

Im Auftrag

Dr. Koch